

E N T W U R F

zu einer Gegenrechtserklärung mit den baltischen Staaten
(Lettland, Estland, Lithauen und Finnland).

Anlässlich der Anerkennung Lettlands durch den Bundesrat wurde eine kurze Erklärung über die Rechte der Angehörigen beider Länder, hinsichtlich ihrer Person, Eigentum, Handel, Gewerbe, Verkehr und Niederlassung ausgetauscht.

Der Bundesrat ist leider zur Zeit noch nicht in der Lage, sich durch eigentliche Staatsverträge zu binden, wünscht aber angesichts der Tatsache, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und Lettland sich immer intensiver gestalten, die erwähnte Gegenrechtserklärung auszubauen, um so die Verhältnisse zwischen beiden Ländern, wenn auch provisorisch, so doch etwas eingehender zu ordnen.

Das Politische Departement hat deshalb die Ehre, unter dem Vorbehalte, dass die Regierung Lettlands bereit ist, eine entsprechend gleichwertige Erklärung zu Gunsten der Schweiz abzugeben, Folgendes mitzuteilen:

1.

Lettländische Staatsangehörige sollen in Ansehung ihrer Person und ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums in der Schweiz den gleichen Rechtsschutz geniessen wie die Schweizer.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für juristische Personen und ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum.

2.

Handel, Verkehr und Gewerbe jeder Art sollen den Lettländern freistehen, ohne mit höheren Auflagen, Abgaben, Steuern, Zöllen, Kriegssteuern, Kontributionen (Geldrequisitionen) und



- 2 -

und Gebühren belastet zu werden als sie den Angehörigen des meistbegünstigten Staates auferlegt sind.

3.

Die Boden- und Gewerbezeugnisse Lettlands geniessen in der Schweiz in jeder Beziehung die Behandlung wie sie denjenigen des meistbegünstigten Staates zuteil wird.

4.

Die Gewährung von Aufenthalt und Niederlassung unterliegt den von der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone aufgestellten Bestimmungen.

5.

Die Schweiz wird mittellosen hilfsbedürftigen Letten, insbesondere körperlich und geistig Kranken, verlassenen Kindern und andern Erwerbsunfähigen im Bedarfsfalle die erste Unterstützung und Pflege auf eigene Kosten angedeihen lassen. Die einzelnen Fälle werden der lettischen Vertretung in der Schweiz ungesäumt gemeldet werden. Von diesem Zeitpunkt an übernimmt die lettische Vertretung die Unterstützung zu eigenen Lasten und sorgt, wenn erforderlich, für die Heimschaffung der Hilfsbedürftigen.

6.

Die Schweiz ist bereit, unter den nämlichen Voraussetzungen ihre in Lettland wohnenden Angehörigen zu übernehmen, sofern diese nicht zugleich die lettische ~~XEN~~ Staatsangehörigkeit besitzen.

7.

In der Schweiz niedergelassene Lettländer können ihr bewegliches Vermögen, ihre Fahrhabe, sowie den Verkaufserlös von

- 3 -

Grundbesitz jederzeit unter den gleichen Bedingungen ausführen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

8.

Die Angehörigen Lettlands können in der Schweiz, in Kriegs- und Friedenszeiten, zu keinem persönlichen Militär- oder Hilfsdienst irgendwelcher Art, sei es bewaffnet oder unbewaffnet, sowie zu keinerlei Ersatzleistung angehalten werden.

9.

Dagegen können die Letten in der Schweiz, wenn Arbeiten zu Militärzwecken erforderlich werden, dazu unter den gleichen Bedingungen herangezogen werden wie die Schweizer oder die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

10.

Lettische Staatsangehörige und juristische Personen können auch unter gleichen Bedingungen wie die Schweizer zu Einquartierungen, Requisitionen und Realleistungen, die mit beweglichem und unbeweglichem Besitze verbunden sind, herangezogen werden.

11.

Für Requisitionen leistet der Staat den lettischen Staatsangehörigen und juristischen Personen im gleichen Umfange Entschädigungen wie den Schweizern.

12.

Von den Requisitionen sind befreit alle zum amtlichen oder persönlichen Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertreter Lettlands in der Schweiz dienenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, sofern diese Vertreter die lettische Staatsangehörigkeit besitzen.

- 4 -

13.

Die Angehörigen Lettlands sollen insbesondere auch für ihre Erfindungen, gewerblichen Muster und Modelle und Fabrik- und Handelsmarken den durch die schweizerische Gesetzgebung den Inländern gewährten Schutz geniessen, sofern sie die für seine Erlangung und Aufrechterhaltung den Inländern obliegenden Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen. Unter dieser nämlichen Voraussetzung sollen die nicht in der Schweiz domizilierten Angehörigen Lettlands für ihre in Lettland erscheinenden oder veröffentlichten Werke der Literatur, Kunst oder Photographie die gleichen Rechte geniessen wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke.

14.

Die Schweiz ist einverstanden, im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen auf dem diplomatischen Wege gestellte Fahndungs- und Verhaftungsbegehren Lettlands zum Zwecke der Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten von Fall zu Fall einzutreten.

15.

Die Schweiz erklärt sich bereit, auf diplomatischem Wege gestellten Begehren Lettlands um Leistung von Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen (Vollziehung von Requisitorien und Zustellung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücken nach den im Verkehr mit andern Staaten geltenden Grundsätzen zu entsprechen.

Das Politische Departement sieht einer entsprechenden Gegenrechtserklärung der Regierung Lettlands oder ihren allfälligen Abänderungsvorschlägen gerne entgegen.
